

Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken hat am 20. November 2023 aufgrund von § 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung (HwO) die nachfolgende Änderung des Gebührenverzeichnisses beschlossen.

- 1. Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Mitglieder nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO**

- 1.9 Feststellung der praktischen Fertigkeiten, der fachtheoretischen sowie der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse im Ausnahmegewilligungs- oder Ausübungsberechtigungsverfahren, je Teilprüfung 200,00 €

- 3. Prüfungen**

- 3.1.1 Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung 190 €

- Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgesetzt werden von insgesamt bis zu 240 €

- Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.

- 3.1.2 Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung bzw. Teil 2 der Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfung 280 €

- Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgesetzt werden von insgesamt bis zu 420 €

- Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der Prüfungsträger zuvor eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordruckes eingereicht hat und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.



3.2.1	Meisterprüfung Teile I – IV zusammen	1.175 €
3.2.1.1	Teilgebühr Prüfungsteil I	400 €
3.2.1.2	Bei den berufsspezifischen Meisterprüfungen, für die von der Handwerkskammer zusätzlich Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten geleistet werden, ist die Gebühr entsprechen zu erhöhen. Je nach Gewerk	300 € bis 1.500 €
3.2.1.3	Teilgebühr Prüfungsteil II	375 €
3.2.1.4	Teilgebühr Prüfungsteil III	200 €
3.2.1.5	Teilgebühr Prüfungsteil IV	200 €
3.3.1	Fortbildungsprüfung nach § 42 bzw. 42 a HwO / § 53 bzw. § 54 BBiG bis zu	1.050 €
B <u>Benutzungsgebühren</u>		
5.1	Für ausbildende Handwerksbetriebe, die <u>nicht</u> am Finanzausgleich (Sonderbeitrag/ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, je Auszubildender und Woche zuzüglich durch Zuschüsse nicht gedeckte Internats- und Verpflegungskosten	250 € bis 350 €
5.2	Für Ausbildungsbetriebe, die <u>nicht</u> am Finanzausgleich (Sonderbeitrag/ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, je Auszubildender und Woche Zuzüglich ausgefallene Zuschüsse	250 € bis 350 €

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat mit Schreiben vom 30. November 2023, Aktenzeichen WM42-42-333/107 die Änderung des Gebührenverzeichnisses genehmigt. Dieser Beschluss wurde am 7. Dezember 2023 von Präsident und Hauptgeschäftsführer ausgefertigt und wird hiermit nach § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) veröffentlicht.



Heilbronn, den 15. Dezember 2023

gez.

.....
Ulrich Bopp
Präsident

gez.

.....
Ralf Schnörr
Hauptgeschäftsführer